

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

Sechster Abschnitt. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und [...] die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

§ 71.

Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.

Der Versorgungsgehalt wird aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt (Artikel 17 des Etatgesetzes).

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtmäßig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt der Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse (Artikel 17a Absatz 2 des Etatgesetzes) unter Ausschluß des Rechtswegs.

Sechster Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

31

§ 72.*)

Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Anfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so ist demselben, bezw. im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht der Rechtsanspruch auf einen höhern Betrag nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt, bezw. ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage

*) Fassung des Gesetzes vom 12. März 1896 (Ges.- und VDBl. S. 58). An Stelle von Abf. 3 dieses Gesetzes ist § 3 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (Ges.- und VDBl. 1902 S. 208) getreten.

derjenigen Rentenbezüge zu gewähren, welche der Beamte bezw. seine Witwe und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

Durch landesherrliche Entschlieſung kann der nach Maßgabe des ersten Absatzes festgesetzte Ruhegehalt bezw. Versorgungsgehalt in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in widerruflicher Weise erhöht werden, und zwar der Ruhegehalt bis zum Betrage des von dem Beamten zuletzt bezogenen Dienstinkommens, der Versorgungsgehalt bis zum Betrage von 80% dieses Einkommens.

Als Unfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt es auch, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben von einem Dritten getötet oder an seinem Körper verletzt worden ist.

§ 73. *)

Zahlung der Bezüge.

Die ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage, Nebengehalt, Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) werden regelmäßig in Monatsbeträgen bezahlt.

Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas Anderes bestimmt wird.

§ 74. *)

Abtretung und dergl. der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

Der Anspruch auf die Zahlung des Dienstinkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur in soweit

*) § 73 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 in der Fassung des Art. 11 des bad. AG. zum BGB. (Ges. und VOBl. 1899 S. 232).

abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 850 der CPO.*)

Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.

§ 75.

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg**) statt.

Jedoch muß der Klage eine Entschließung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entschließung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Disziplinarwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß § 49 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

*) Früher § 749. Vergl. § 1 Abf. 2 Reichsges. vom 17. Mai 1898, betr. die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze (RGBl. S. 342).

**) Vor den bürgerlichen Gerichten. Vgl. § 70 Abf. 3 Gerichtsverfassung (RGBl. 1898 S. 384), § 3 bad. EinfG. zu den Reichsjustizgesetzen (Ges. u. WBl. 1899 S. 806).

Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.*)

Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staates befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrages steht dem Beamten der Rechtsweg**) zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerrechts innerhalb eines Jahres, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anläßlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes

*) Vgl. hierzu die landesh. Verordnung vom 14. Dezember 1894, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte betr. (Ges.- u. VDBl. S. 383), abgeändert, durch Strich des § 6, in der landesh. Verordnung vom 13. Juni 1899 (Ges.- u. VDBl. S. 283).

Wegen der Haftung des Staats gegenüber den Beteiligten bei der Verletzung der Amtspflicht durch einen Beamten vgl. Art. 5 des bad. AusfG. zum BGB. vom 17. Juni 1899 (Ges.- u. VDBl. S. 230).

**) Vor den bürgerlichen Gerichten.

vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, bezw. gegen das nach Artikel 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntnis der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides bezw. Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.*)

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 77.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 Mk. dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 78.

Dienstvergehen im allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

*) Vgl. landesh. Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betr.